

4. J u r i s t : W e s e n .

Bekanntmachung.

In dem durch Bekanntmachung vom 2. März 1888 (Central-Blatt S. 107) veröffentlichten Verzeichnisse der schweizerischen Gerichtsbehörden wird das Verzeichniß der Gerichtsbehörden im Canton Zürich durch das nachfolgende ersetzt:

Das Obergericht in Zürich,
Das Bezirksgericht in Zürich,
Die Staatsanwaltschaft in Zürich,
Die Bezirksanwaltschaft in Zürich,
Das Bezirksgericht in Affoltern,
Das Statthalteramt in Affoltern,
Das Bezirksgericht in Horgen,
Das Statthalteramt in Horgen,
Das Bezirksgericht in Weilen,
Das Statthalteramt in Weilen,
Das Bezirksgericht in Dammastal,
Das Statthalteramt in Dammastal,
Das Bezirksgericht in Uster,
Das Statthalteramt in Uster,
Das Bezirksgericht in Pfäfers,
Das Statthalteramt in Pfäfers,
Das Bezirksgericht in Winterthur,
Die Bezirksanwaltschaft in Winterthur,
Das Bezirksgericht in Gossensbürgen,
Das Statthalteramt in Gossensbürgen,
Das Bezirksgericht in Bülach,
Das Statthalteramt in Bülach,
Das Bezirksgericht in Dietikon,
Das Statthalteramt in Dietikon.

Ersuchen um Rechtshülfe in Civilsachen sind an die benannten Bezirksgerichte, solche in Strafsachen für die Bezirke Zürich und Winterthur an die dortigen Bezirksanwaltschaften, für die übrigen Bezirke an die Statthalterämter der betreffenden Bezirke zu richten.

Berlin, den 17. Januar 1890.

In Vertretung des Reichsanwalters:
von C h i l d e r e r .